



Deutsche Umwelthilfe e.V. · Hackescher Markt 4 · 10178 Berlin

Connie Hedegaard
Mitglied der Europäischen Kommission
B-1049 Brüssel
Belgien
Fax: 0032 2 2988606
oder: 0032 2 2981098

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE BERLIN

Hackescher Markt 4/
Neue Promenade 3 (Eingang)
10178 Berlin
Telefon 030 2400867-0
Telefax 030 2400867-19
E-Mail berlin@duh.de
Internet www.duh.de

Algirdas Šemeta
Mitglied der Europäischen Kommission
B-1049 Brüssel
Belgien
Fax: 0032 2 2988490

Berlin, 27. September 2012

Fortführung des deutschen Steuer-Spitzenausgleichs für energieintensive Unternehmen ab 2013 ist unzulässige Beihilfe und konterkariert Klimaschutz

Sehr geehrte Kommissarin,
sehr geehrter Kommissar,

die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt, den so genannten Spitzenausgleich für energieintensive Unternehmen ab 2013 durch eine Änderung des deutschen Energiesteuer- sowie des Stromsteuergesetzes fortzuführen. Beide Gesetzentwürfe befinden sich gegenwärtig im parlamentarischen Verfahren. Ende Oktober sollen sie im Bundestag verabschiedet werden. Sodann will die Bundesregierung die Fortführung des Spitzenausgleichs gegenüber der Europäischen Kommission notifizieren.

Wir bitten Sie,

einer solchen Notifizierung der Bundesregierung unmittelbar zu widersprechen.

Sollte die Bundesregierung anstelle einer Notifizierung die Genehmigung der Fortführung des Spitzenausgleichs ab 2013 durch die Europäische Kommission beantragen, bitten wir Sie,

diese Genehmigung nicht zu erteilen.

Die beabsichtigte Fortführung des Spitzenausgleichs ab 2013 für energieintensive Unternehmen stellt eine unzulässige Beihilfe dar und ist mit Unionsrecht nicht vereinbar. Sie konterkariert überdies einen wirksamen Klimaschutz.

Die Bundesregierung behauptet, der geplanten Steuererleichterung für rund 23.000 energieintensive Unternehmen stünden besondere Anstrengungen der begünstigten Unternehmen zur Steigerung der Energieeffizienz gegenüber. Das ist unzutreffend. Tatsächlich sollen den energieintensiven Unternehmen erhebliche Steuererleichterungen zugestanden werden, ohne dass diese einen Beitrag zur dringend notwendigen Steigerung der Energieeffizienz leisten müssen.

1.

Der Spitzenausgleich für energieintensive Abnehmer stellt eine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV dar. Er ist nur dann zulässig, wenn er mit den Vorgaben der Art. 107 ff. AEUV vereinbar ist, das heißt insbesondere eine adäquate Gegenleistung erbracht wird. Art. 17 Abs. 1 lit. b) der Energiesteuer-Richtlinie konkretisiert diese Voraussetzung für den Bereich der Energiesteuern. Danach sind Steuerermäßigungen nur dann zulässig, wenn Vereinbarungen mit den Begünstigten bestehen und sofern damit Umweltschutzziele erreicht werden oder die Energieeffizienz erhöht wird.

Zwar hat die Bundesregierung am 1. August dieses Jahres mit der deutschen Wirtschaft eine so genannte Effizienzvereinbarung geschlossen. Damit werden tatsächlich jedoch weder Umweltschutzziele erreicht, noch leistet die Vereinbarung einen Beitrag zu Erhöhung der Energieeffizienz:

2.

In den Jahren **2013** und **2014** können energieintensive Unternehmen den Spitzenausgleich ohne Weiteres in Anspruch nehmen. Das Erreichen eines Zielwertes zur Steigerung der Energieeffizienz ist ausdrücklich nicht erforderlich, weder durch das einzelne Unternehmen noch durch die begünstigten Wirtschaftszweige insgesamt (vgl. § 55 Abs. 5 Nr. 1 EnergieStG, § 10 Abs. 5 Nr. 1 StromStG in Verbindung mit der Effizienzvereinbarung). Ebenso wenig müssen Unternehmen, um in 2013 und 2014 in den Genuss des Spitzenausgleichs zu gelangen, ein Energiemanagementsystem betreiben oder ein Energieaudit durchführen (vgl. § 55 Abs. 5 Nr. 1 EnergieStG, § 10 Abs. 5 Nr. 1 StromStG in Verbindung mit der Effizienzvereinbarung). Ausreichend ist allein der „Beginn einer Einführung“ eines Energiemanagementsystems bzw. eines Energieaudits, worunter beispielsweise auch bloße erste unverbindliche Planungsschritte fallen.

3.

Für **2015** soll der Spitzenausgleich gewährt werden, wenn die Bundesregierung festgestellt hat, dass die begünstigten Wirtschaftszweige insgesamt (sog. „Glockenlösung“) den in der Effizienzvereinbarung vorgesehenen Zielwert für eine Reduzierung der Energieintensität von 1,3 Prozent erreicht haben (vgl. § 55 Abs. 5 Nr. 2 EnergieStG, § 10 Abs. 5 Nr. 2 StromStG in Verbindung mit der Effizienzvereinbarung). Für diesen Zielwert sind indes keinerlei zusätzliche Anstrengungen der begünstigten Wirtschaftszweige erforderlich. Im Gegenteil: Wegen des statistischen Effekts des nach der so genannten Wirkungsgradmethode auf 33 Prozent festgelegten Wirkungsgrades von Kernkraftwerken (Erneuerbare Energien: 100 Prozent; moderne Erdgaskraftwerke etwa 60 Prozent) wird die Industrie

schon durch die Abschaltung jedes Kernkraftwerks, dessen Stromerzeugung durch Elektrizität aus Erneuerbaren Energien, effizienten Gas- oder neuen Kohlekraftwerken ersetzt wird, scheinbar „effizienter“. Massiv in dieselbe Richtung wirkt der erwartete starke Ausbau der Erneuerbaren Energien bis 2022, der allein einen Großteil der angekündigten Effizienzverbesserungen rein „statistisch“ einlösen wird.

Das deutsche Bundesumweltministerium selbst geht im Übrigen von einer Effizienzsteigerung in den begünstigten Wirtschaftszweigen von 1,6 bis 1,8 Prozent bei einem business as usual aus, das heißt bereits ohne die Vereinbarungen der Effizienzvereinbarung.

Der Betrieb eines Energiemanagementsystems bzw. die Durchführung eines Energieaudits ist auch für die Inanspruchnahme des Spitzenausgleichs in 2015 nicht erforderlich (vgl. § 55 Abs. 5 Nr. 2 EnergieStG, § 10 Abs. 5 Nr. 2 StromStG in Verbindung mit der Effizienzvereinbarung).

4.

Für die Inanspruchnahme des Spitzenausgleichs **ab 2016** beträgt der Zielwert zur Reduzierung der Energieeffizienz „ganze“ 1,35 Prozent (vgl. § 55 Abs. 4 EnergieStG, § 10 Abs. 4 StromStG in Verbindung mit der Effizienzvereinbarung).. Vor dem Hintergrund einer zu erwartenden Effizienzsteigerung bei einem business as usual von 1,6 bis 1,8 Prozent (siehe oben) gibt es damit offenkundig auch ab 2016 keinen Anreiz für die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, besondere Anstrengungen zur Steigerung der Energieeffizienz zu unternehmen.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht etwa im Hinblick auf den Betrieb von Energiemanagementsystems bzw. der Durchführung von Energieaudits. Die Durchführung von Energieaudits soll für kleine- und mittelständische Unternehmen (KMU) ausreichend sein (vgl. § 55 Abs. 4 S. 2 EnergieStG, § 10 Abs. 4 S. 2 StromStG in Verbindung mit der Effizienzvereinbarung). Genau das ist jedoch bereits ordnungsrechtlich durch die kürzlich verabschiedete Energieeffizienz-Richtlinie vorgesehen (vgl. Art. 7 der Richtlinie).

Von den 23.000 Unternehmen in Deutschland, die in den Genuss des Spitzenausgleichs kommen sollen, sind 18.000 KMU. Für sie enthält die Effizienzvereinbarung also schon dem Wortlaut nach nur das, was ohnehin geltendes Recht ist. Von den übrigen 5.000 Unternehmen weisen bereits 700 ein Energiemanagementsystem zur Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung nach dem EEG nach. Auch insofern gibt es mithin keine zusätzlichen Anforderungen. Nur für einen im Verhältnis relativ geringen Teil der begünstigten Unternehmen wird folglich der Betrieb von Energiemanagementsystemen ab 2016 überhaupt zur Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Spitzenausgleichs. Vor allem aber: Die deutsche Wirtschaft und die Bundesregierung verstehen unter einem Energiemanagementsystem die „systematische Identifizierung von Energieeinsparpotenzialen, die für weitere wirtschaftliche Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz genutzt werden können“, (vgl. Ziffer I.2. der „Effizienzvereinbarung“), folglich das, was die Energieeffizienz-Richtlinie im Wesentlichen im Rahmen eines Energieaudits klären will. Und: Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von identifizierten Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz obliegt ausdrücklich allein dem jeweiligen Unternehmen, „wobei die individuellen Wirtschaftlichkeitsmaßstäbe auch weiterhin anwendbar sind“ (Ziffer I.2. der „Effizienzvereinbarung“). Eine Verpflichtung zur Umsetzung von identifizierten Maßnahmen zur Energieeinsparung gibt es explizit nicht.

Zwar mag die Effizienzvereinbarung – für „nur“ 4.300 von 23.000 begünstigen Unternehmen - ihrem Wortlaut nach über das hinausgehen, was die Energieeffizienz-Richtlinie vorschreibt, so werden doch in der Sache auch für diese Unternehmen weitgehend allein diejenigen Anforderungen festgeschrieben, die bereits auf Grund der Energieeffizienz-Richtlinie geltendes Recht sind.

Von einem „Beitrag zur Erhöhung der Energieeffizienz“ kann vor dem Hintergrund des Vorstehenden offensichtlich keine Rede sein. Für weitere Einzelheiten verweisen wir auf unser ausführliches Hintergrundpapier vom August 2012, welches als Anlage beigefügt ist.

Hochachtungsvoll



Dr. Cornelia Ziehm
Leiterin Klimaschutz und Energiewende